Beiratsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Belzig

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bildet sich der Seniorenbeirat der Stadt Bad Belzig. Er arbeitet auf der Grundlage der nachfolgenden Beiratsordnung.

Die Beiratsordnung wurde gemäß § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweiligen gültigen Fassung durch die Stadtverordnetenversammlung Bad Belzig mit Beschluss-Nr. 93-07/15 am 29.06.2015 beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Beirat trägt den Namen "Seniorenbeirat der Stadt Bad Belzig".
- (2) Der Wirkungskreis ist die Stadt Bad Belzig mit ihren Ortsteilen.
- (3) Zur Wahrnehmung der Belange der Seniorinnen und Senioren der Stadt Bad Belzig besteht der Seniorenbeirat Bad Belzig als unabhängige, parteipolitisch neutrale, konfessionell nicht gebundene Interessenvertretung.
- (4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt.
- (5) Der Seniorenbeirat unterstützt und berät die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung, soweit Belange der älteren Bürger betroffen sind.
- (6) Der Seniorenbeirat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren der Stadt betreffen, Anfragen und Anträge an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse stellen.
- (7) Der Seniorenbeirat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren der Stadt betreffen, beratende Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.
- (8) Der Seniorenbeirat wird wie die Träger öffentlicher Belange in die örtlichen Planungen einbezogen.
- (9) Bürgermeister/in, Stadtverwaltung, die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse sind gehalten, in allen für Senioren bedeutsamen Fragen der Stadt den Seniorenbeirat um Stellungnahmen zu bitten.

(10) Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats bzw. ein hierzu von ihr/ihm benannte/r Vertreter/in erhält zur Wahrnehmung der Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadt das Rederecht für den öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse. Dazu wird sie/er stets eingeladen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt insbesondere die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Bad Belzig.
- (2) Der Seniorenbeirat fördert die aktive Teilnahme der Seniorinnen und Senioren an der Entwicklung der Stadt Bad Belzig sowie die konstruktive Zusammenarbeit der örtlichen Träger von Senioreninteressen.
- (3) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. Die Termine der Sitzungen werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 3 Mitglieder und Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 9 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Alle Mitglieder sollten das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung berufen. Die Abberufung sowie die Neuberufung auf Vorschlag des Seniorenbeirates sowie der Fraktionen erfolgt ebenfalls durch die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.
- (4) Die/der Vorsitzende bzw. die/der Stellvertreter/in sind für die Einberufung und Durchführung der Sitzung sowie die Koordinierung der Arbeit des Beirates mit der Stadt Bad Belzig verantwortlich.
- (5) Die Stadtverwaltung benennt einen Ansprechpartner für den Seniorenbeirat.
- (6) Die Postanschrift ist die der Stadtverwaltung Bad Belzig. Für den Postverkehr des Seniorenbeirates ist im Rathaus ein Postfach eingerichtet.
- (7) Der Seniorenbeirat erhält die Möglichkeit, sich auf der Internetseite der Stadt Bad Belzig zu präsentieren. Die inhaltliche und redaktionelle Betreuung des Internetauftritts erfolgt eigenständig durch den Seniorenbeirat und liegt in seiner Verantwortung.
- (8) Der Seniorenbeirat kann die Räumlichkeiten und die für seine Arbeit notwenige Infrastruktur der Stadt in angemessenem Rahmen nutzen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Stadt Bad Belzig unterstützt den Seniorenbeirat, indem sie Räumlichkeiten, finanzielle Mittel und Sachmittel zur Verfügung stellt.
- (2) Der Aufwand ist nachzuweisen. Der Ausgleich erfolgt nach Prüfung des Nachweises.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beiratsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Belzig tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Belzig, den 30.06.2015

Hannelore Klabunde-Quast

W. W lelde- Chicas

Bürgermeisterin